



UNTERHALTSVORSCHUSS

Eingeführt mit Landesgesetz
Nr. 15/2003

Seither keine Anpassung
der Beträge und
Einkommengrenzen

Hilfe für AlleinerzieherInnen
dar, wenn der
unterhaltspflichtige Elternteil
den von der
Gerichtsbehörde für die
Kinder festgelegten Beitrag
nicht zahlt.

Beitrag in Form eines
Vorschusses

GEPLANTE NEUERUNGEN UNTERHALTSVORSCHUSS

Anhebung der
Maximalbeträge

Erweiterung der
potentiellen
AntragstellerInnen:
Erhöhung des maximalen
Faktors wirtschaftlicher
Lage von 2,2 auf 2,5

Ausweitung der Leistung
bis zum 21. Lebensjahr
des Kindes (bisher 18
Jahre)



BETRÄGE UNTERHALTSVORSCHUSS VORHER - NACHHER

Anzahl Kinder	Vorher	Nachher
1	328,00 Euro	369,00 Euro
2	514,96 Euro	579,33 Euro
3	669,12 Euro	752,76 Euro
4	806,88 Euro	907,74 Euro
5	934,80 Euro	1.051,65 Euro